

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zur Freizeit des CVJM-Hennen e.V. an den Alljungen See/Schweden vom 03.-19.08.2012 an. Die Anzahlung in Höhe von € 100,- leiste ich nach Erhalt der Anmeldebestätigung.

Name:.....Vorname:.....

Anschrift:.....

Tel.-Nr.:.....Geb.-Dat.:.....

Email:.....

Die rechtsverbindlichen Bestimmungen (siehe Rückseite) werden anerkannt.

Unterschrift der/s Teilnehmerin/s

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Rechtsverbindliche Bestimmungen

Allgemeines

Die vom 03. bis 19.08.2012 stattfindende Jugendfreizeit ist ein Angebot der Evangelischen Kirchengemeinde Hennen als Rechtsträger sowie dem CVJM-Hennen e.V. als durchführendem Organ.

Anmeldung

Mit der Anmeldung nehmen Sie den Abschluss eines Freizeitvertrages unter Zugrundelegung der im Prospekt gemachten Leistungsbeschreibung und Preisangaben an. Die Vertragspartner sind die Erziehungsberechtigten einerseits sowie die Ev. Kirchengemeinde als Rechtsträger andererseits. Die Anmeldung muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen.

Zahlung des Freizeitpreises

Nach Erhalt unserer Anmeldebestätigung ist die in der Ausschreibung aufgeführte Anzahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten. Mit Eingang der Anzahlung wird der Freizeitvertrag rechtskräftig. Die Restzahlung ist spätestens sechs Wochen vor Freizeitbeginn zu leisten.

In den Preisen sind zu erwartende Zuschüsse der Kommunal- und Kirchengemeinde sowie des Landesjugendplanes NRW berücksichtigt.

Falls Zuschüsse ausfallen oder unvorhergesehene Preissteigerungen auftreten, erhöht sich der Preis entsprechend.

Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus dem Freizeitprospekt. Für die Gruppe wird eine ergänzende Unfall-, Haftpflicht- sowie Auslandsrankenversicherung abgeschlossen. Für Schäden, Verluste und Unfälle, die auf eigenes Verschulden der Teilnehmer oder auf Nichtbeachtung von Anweisungen der Freizeitleitung zurückzuführen sind, kann keine Haftung übernommen werden.

Der Träger haftet als Veranstalter der Freizeit für gewissenhafte Vorbereitung, sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen sowie die sorgfältig wahrgenommene Aufsichtspflicht während der Freizeit.

Absage, Änderungen

Der Träger der Freizeit kann bis 4 Wochen vor Freizeitbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die erforderliche Mindestzahl von 29 Teilnehmern nicht erreicht wird. In diesem Fall werden bereits erbrachte Zahlungen zurückerstattet. Der Träger ist berechtigt, den Inhalt des Freizeitvertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen, die nach dem Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Träger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen.

Der Träger ist verpflichtet, eine zulässige Absage oder Änderung einer Leistung unverzüglich bekanntzumachen.

Rücktritt

Treten Sie vom Vertrag zurück oder tritt der angemeldete Teilnehmer die Freizeit nicht an, müssen die tatsächlichen Ausfallkosten in Rechnung gestellt werden.

Vertragsobliegenheiten und Hinweise

Mögliche Beanstandungen oder Mängel, die mit der Freizeit in Verbindung stehen, sind unverzüglich der Freizeitleitung anzuzeigen. Erst nach einer angemessenen Frist zur Abhilfeleistung dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel, die Freizeit kündigen. Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Freizeitende geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur dann geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an dem Einhalten der Frist gehindert worden sind.

Im Rahmen der Freizeit steht den TeilnehmerInnen stundenweise freie Zeit zur eigenen Gestaltung zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass Sie als Erziehungsberechtigte damit einverstanden sind; andernfalls müssen Sie dies bei der Anmeldung schriftlich vermerken.

Bei groben Verstößen gegen die Freizeitordnung und die Freizeitgemeinschaft ist die Freizeitleitung berechtigt, den / die betreffende(n) Teilnehmer(in) auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken.

Während der Freizeit gilt das Deutsche Jugendschutzgesetz.

Passvorschriften

Für die Freizeit ist ein gültiger Personalausweis erforderlich. Für die Beschaffung und das Mitführen der Dokumente ist der Teilnehmer allein verantwortlich.

Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen als Erziehungsberechtigte und dem Träger der Freizeit richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.